

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 6. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2025)

zum Thema:

**Nachfrage zu Drucksache 19/23738 - Strukturelle Aufarbeitung des Femizides an Norhan A.**

und **Antwort** vom 24. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2025)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und  
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24307  
vom 6. November 2025  
über Nachfrage zu Drucksache 19/23738 - Strukturelle Aufarbeitung des Femizides an  
Norhan A.

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Antwort auf Drucksache 19/23738 (Antwort auf Frage 1a.) betont der Senat, die Schutzmaßnahmen für Norhan A. seien „im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten“ ausgeschöpft worden. Worin lagen die offensichtlichen Hindernisse und Grenzen der Maßnahmen (z.B. Kapazitäten, rechtliche Hürden, Zuständigkeitskonflikte)?

Zu 1.:

Aus Sicht der Polizei Berlin hätte eine dauerhafte Inhaftierung des Gefährders die Gefahr für Norhan A. abwenden können. Nach Kenntnis der Polizei Berlin lagen hierfür jedoch die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Auch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung beim Gefährder hätte ein ungehindertes Annähern verhindern können. Allerdings war eine solche rechtlich ebenfalls nicht möglich.

2. In der Antwort auf Drucksache 19/23738 (Antwort auf Frage 5) betont der Senat „bei Gefährdungsbewertungen werden Kinder stets mitberücksichtigt“. Welche Maßnahmen werden konkret ergriffen, um Frauen mit Kindern in einer akuten Gefährdungslage zu schützen?

Zu 2.:

Gefahrenabwehrende Maßnahmen orientieren sich stets am Einzelfall. Eine Möglichkeit, nicht nur Frauen, sondern auch ihre Kinder zu schützen, ist beispielsweise die sichere Unterbringung an einem dem Gefährder unbekannten Ort.

Darüber hinaus können in multiinstitutionellen Fallkonferenzen zusammen mit den Jugendämtern Schutzmaßnahmen zugunsten der Frauen und ihrer Kinder zielführend erörtert und ressortübergreifend durchgeführt werden.

3. In der Antwort auf Drucksache 19/23738 (Antwort auf Frage 9-10) wird ausgesagt, dass das Familiengericht dafür sorgt, dass die Anschrift der Mutter nicht an den gewalttätigen Vater weitergegeben wird. Dennoch kannte der Ex-Partner von Norhan A. ihre Anschrift und hat ihr dort aufgelauert und sie ermordet. Es muss also Sicherheitslücken im aktuellen System geben. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen bestehen derzeit, um Adressdaten von gefährdeten Personen vor unbefugtem Zugriff zu schützen (z. B. Sperrvermerke, Datenbankzugriffsrechte, Prüfmechanismen)?

Zu 3.:

Die Möglichkeit, Adressdaten von gefährdeten Personen zu schützen, hängt von der Art der Verfahren ab. Im familiengerichtlichen Verfahren kann die Anschrift bei Mitteilung einer Gefährdungslage von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Im Strafverfahren gelten die Vorgaben zum Zeugenschutz gemäß § 68 Abs. 2-5 StPO. Sofern in einem Verfahren eine entsprechende Gefährdungslage festgestellt wird, sind die Daten der Betroffenen zu schützen und die Staatsanwaltschaft kann dies bis hin zur Veranlassung einer Meldesperre (§ 68 Abs. 4 S.5 StPO) umsetzen. Während des Aufenthalts in einer Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt erfolgt ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 Bundesmeldegesetz (BMG). Eine Auskunftssperre wird auf Antrag oder von Amts wegen eingetragen, wenn durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 51 BMG).

4. Aus der Antwort auf die Drucksache 19/23738 (Antwort auf Frage 11) geht hervor, dass es keine Bestrebungen gibt, konkrete Verbesserungen der aktuellen Situation zu erwirken. Da vom Senat keine

Versäumnisse oder Sicherheitslücken im Fall Norhan A. eingestanden werden, gibt es Grund zu der Annahme, dass auch in Zukunft kein verlässlicher Schutz für bedrohte Frauen besteht oder zumindest angestrebt wird.

Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um ressortübergreifend verbindliche Abläufe und Zuständigkeiten zur Femizidprävention zu etablieren? Gibt es geplante Änderungen im Informationsfluss zwischen Polizei, Justiz und Jugendämtern?

Zu 4.:

Es wird auf die bereits in der Antwort zur Frage 33 der Drucksache 19/23738 erwähnte interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten“ hingewiesen, in der u. a. Wege für eine Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den beteiligten Berufsgruppen erörtert werden.

Durch die Möglichkeit der Durchführung multiinstitutioneller Fallkonferenzen hat sich der Informationsfluss zwischen Polizei, Jugendämtern, Justiz und Opferberatungsstellen bereits verbessert. Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe, die das Konzept zur Durchführung von multiinstitutionellen Fallkonferenzen erarbeitet hat, wird die Fallkonferenzen begleitend evaluieren.

Auf gesetzlicher Ebene wird die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit der bevorstehenden Novellierung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin zu einem verbesserten Schutz führen, da eine ungehinderte Annäherung des Gefährders an die Gefährdete auf diese Weise verhindert werden kann.

5. Die Antwort auf die Drucksache 19/23738 (Antwort auf Frage 12) beleuchtet die offensichtliche Fehleinschätzung der Gefährdungslage nicht, sondern nur das Thema der Geldstrafe.
- a. Welche strukturellen oder personellen Änderungen wurden eingeleitet, um Fehlbewertungen von Hochrisikofällen künftig zu verhindern (z. B. Zweitprüfung, Vier-Augen-Prinzip, verpflichtende Risiko-Tools)?

Zu 5a.:

Polizeiliche Gefährdungsbewertungen werden stets einer Qualitätskontrolle durch eine vorgesetzte Dienstkraft unterzogen. Weiterhin ist die Anwendung des Risikoanalysetools „Danger Assessment Scale“ (<https://www.dangerassessment.org/>) für die Mitarbeitenden

der Zentralstelle Individualgefährdung im Landeskriminalamt Berlin in entsprechenden Fallkonstellationen verpflichtend. Eine Ausweitung auf weitere Polizeidienststellen wird angestrebt.

Darüber hinaus prüft die Polizei Berlin aktuell, ob und wie weitere Tools im Rahmen eines strukturierten und standardisierten Gefährdungsmanagements Anwendung finden könnten.

- b. Welche Fortbildungsangebote bestehen für Richter:innen und Staatsanwält:innen zur besseren Einschätzung von Eskalationsdynamiken bei partnerschaftlicher Gewalt?

Zu 5b.:

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg ist zuständig für Fortbildungen im Bereich des höheren Justizdienstes für Berlin und Brandenburg. Im Rahmen dieser Zuständigkeit wurden in 2025 für Berliner und Brandenburger Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte folgende landeseigene Fortbildungen im familienrechtlichen Bereich angeboten, die das Thema Eskalationsdynamiken bei partnerschaftlicher Gewalt thematisierten: „Gemeinsamer Erfahrungsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Jugendamt - Thema häusliche Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention“, „Modulreihe Familienrecht - Modul 20 „Gewaltschutzsachen“, „Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte“ und „Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt“.

6. In der Antwort auf die Drucksache 19/23738 (Antwort auf Frage 14/15 sowie 19/20) schließt der Senat strukturelle Missstände aus und schätzt die aktuellen Kapazitäten für die Bearbeitung von Hochrisikofällen als ausreichend ein. Gleichzeitig liefern die Zahlen der Zentralstelle für Individualgefährdung, in welcher Hochrisikofälle bearbeitet werden, ein anderes Bild. Der Senat erklärt die Kapazitäten mit zehn Mitarbeitenden als „ausreichend“, ohne Bezug auf Fallzahlen oder Betreuungsschlüssel. Nach welchen Kriterien wird die personelle Ausstattung der Zentralstelle bemessen?

Zu 6.:

In Hochrisikofällen im Bereich der Individualgefährdung findet durch die Zentralstelle Individualgefährdung im Landeskriminalamt (LKA) Berlin u. a. eine Überprüfung der Gefährdungsbewertung und eine Beratung der zuständigen Dienststelle zu möglichen

Schutzmaßnahmen sowie ggf. eine Koordinierung der Maßnahmen verschiedener Dienststellen und Institutionen statt. Die Zentralstelle Individualgefährdung übernimmt also nicht die vollständige Bearbeitung der Hochrisikofälle, sondern soll eine berlinweit einheitliche Bearbeitung und Bewertung von Hochrisikofällen sicherstellen.

Bei der Frage nach der angemessenen personellen Betreuung von Hochrisikofällen spielen daher nicht allein die Kapazitäten der Zentralstelle Individualgefährdung eine Rolle. Vielmehr wird eine angemessene Betreuung durch die enge Zusammenarbeit der zuständigen Dienststellen gewährleistet, die in den jeweiligen Sachverhalt involviert sind. Da die Dauer und Intensität der Betreuung von Hochrisikofällen von Fall zu Fall stark variieren kann, sind Vorgangszahlen und Betreuungsschlüssel nur begrenzt aussagekräftig. Das fortlaufende Monitoring einer etwaigen Belastung oder Überlastung erfolgt im Rahmen der Qualitätskontrolle im Zuge der Vorgangsbearbeitung.

- a. Gibt es eine Obergrenze an Fällen pro Sachbearbeiter:in?

Zu 6a.:

Nein, die bisherigen Fallzahlen haben eine solche Grenze nicht erforderlich gemacht.

- b. Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass ein:e Mitarbeiter:in pro Jahr durchschnittlich 45 Fälle bearbeiten kann - die Fallzahlen machen jedoch deutlich, dass mindestens doppelt so viele Fälle pro Jahr bearbeitet werden müssen. Wie bewertet der Senat die personellen Kapazitäten für das Schutzprogramm in Relation zur Zahl der Hochrisikofälle?

Zu 6b.:

Die in der Fragestellung enthaltene Aussage, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter pro Jahr durchschnittlich 45 Fälle bearbeiten kann und dass mindestens doppelt so viele Fälle pro Jahr bearbeitet werden müssten, kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden. Die Kapazitäten der Zentralstelle Individualgefährdung werden momentan als ausreichend eingestuft.

- c. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Hochrisikofalls?

Zu 6c.:

Es gibt keine standardisierte Bearbeitungsdauer für Hochrisikofälle. Vielmehr ist diese einzelfallabhängig.

d. Wie lange dauert es durchschnittlich vom Eingang eines neuen Falles bis zur abschließenden Beurteilung?

Zu 6d.:

Gefährdungssachverhalte unterliegen einer fortlaufenden Bewertung bis die Gefahr abgewendet werden konnte oder sich auf andere Weise erledigt hat. Eine Erhebung von durchschnittlichen Bearbeitungszeiten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

e. Wie lange beträgt die Durchschnittszeit von der Risikoerkennung bis zur Maßnahme?

Zu 6e.:

Eine valide Durchschnittszeit kann nicht benannt werden, da es für Gefährdungssachverhalte keine standardisierte Bearbeitungsdauer gibt. Sobald eine Gefahr erkannt wurde, sind an den Einzelfall angepasste, gefahrenabwehrende Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten einzuleiten. Häufig werden gefahrenabwehrende Maßnahmen aufgrund des nicht zu duldenden zeitlichen Verzugs bereits vor Abschluss einer ggf. umfangreichen Gefährdungsbewertung initiiert bzw. durchgeführt.

f. Übermittelt das LKA eine Risikoeinschätzung für Betroffene aus dem Schutzprogramm mit Kindern an Familiengerichte? Wenn ja, wie lange brauchen Risikoberichte zur Übermittlung an Familiengerichte?

Zu 6f.:

Es werden Risikobeurteilungen an Familiengerichte übermittelt. Der Zeitpunkt der Übermittlung ist einzelfallabhängig.

g. Wie lange sind die Wartezeiten fürs Schutzprogramm?

Zu 6g.:

In der Polizei Berlin existiert kein Schutzprogramm im Sinne der Fragestellung. Allerdings ergreift die Polizei Berlin fallabhängig Maßnahmen zum Schutz.

- h. Gibt es faktische Obergrenzen für das Schutzprogramm pro Jahr?

Zu 6h.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6g verwiesen.

- i. Gibt es ein zentrales digitales Register oder Berichtssystem zur Erfassung und Auswertung von Hochrisikofällen?  
Wenn nein, ist dessen Einführung geplant?

Zu 6i.:

Es wird immer der Einzelfall betrachtet. Eine Erfassung erfolgt in POLIKS.

7. Welche Änderungen ergeben sich aus dem neuen Bedrohungsmanagement (vgl. Drucksache 19/23738, Antwort auf Frage 24)?  
a. Wann wird dies in Berlin umgesetzt?

Zu 7. und 7a.:

Beim Früherkennungs- und Bedrohungsmanagement geht es insbesondere um die bundeseinheitliche Umsetzung eines ganzheitlichen, ressortübergreifenden Konzeptes zur Verhinderung schwerer Gewalttaten. Das polizeiliche Früherkennungs- und Bedrohungsmanagement befindet sich aktuell im Planungs- und Umsetzungsprozess. Mit der sukzessiven Pilotierung wird voraussichtlich im ersten Quartal 2026 begonnen.

- b. Warum liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim LKA und nicht bei einer gemeinsamen Koordinierungsstelle von Innerem, Justiz und Gleichstellung?

Zu 7b.:

Das gemeinsam auf Bund- und Länderebene erarbeitete Konzept bezieht sich im Schwerpunkt auf die polizeiliche Arbeit. Jedoch werden auch ressortübergreifende Lösungsansätze angestrebt, die seitens der Polizei Berlin und dem Senat umgesetzt werden sollen.

8. Wie ist der Stand der Planung für die neuen Schutzeinrichtungen (vgl. Drucksache 19/23738, Antwort auf Frage 25)?  
a. Welche Gelder werden dafür bereitgestellt?

- b. Wann soll die Schutzeinrichtung eröffnet werden?
- c. Wer ist für die Umsetzung des Projekts zuständig?
- d. Was sind die Zugangskriterien (gibt es Plätze für trans Frauen?)?

Zu 8.-8d.:

Im Jahr 2026 sind für die Finanzierung der in der Schriftlichen Anfrage Drucksache 19/23738 genannten Schutzeinrichtung vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses insgesamt ca. 1.367.000 Euro eingeplant. Die neuen Schutzplätze sollen im ersten Quartal 2026 in Betrieb genommen werden. Träger des Projektes ist Offensiv'91 e. V. Die Aufnahme von Transfrauen ist explizit im Konzept benannt. Welche konkreten Zugangskriterien es geben wird, ist Teil der laufenden fachlichen Abstimmung.

- e. Werden für die Evaluation bisheriger Strukturen und Prozesse zusätzliche Stellen eingerichtet? Wenn nein, wie wird sichergestellt, dass diese ordentlich umgesetzt wird?

Zu 8e.:

In der Polizei Berlin ist ein interdisziplinäres Team mit polizeilicher, juristischer, psychologischer und politikwissenschaftlicher Fachexpertise für den Planungs- und Umsetzungsprozess zuständig. Diverse Organisationseinheiten der Polizei Berlin werden sukzessive in den Prozess einbezogen. Im Dezernat 12 des LKA Berlin wurde eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet.

- f. Wie wird gewährleistet, dass die Verbesserungsbestrebungen nicht zu viele Kapazitäten für die weitere Präventivarbeit ziehen?

Zu 8f.:

Es wurde weder Personal der Zentralstelle für Prävention noch der Zentralstelle Individualgefährdung des LKA Berlin dauerhaft in die neue Koordinierungsstelle verlagert.

- 9. Die Antwort auf Drucksache 19/23738 (Antwort auf Frage 26) impliziert, dass der Tod von Norhan A. nicht zu verhindern gewesen sei. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass der Senat keinen verlässlichen Schutz für Frauen anstrebt, die von Femiziden durch ihre Ex-/Partner bedroht sind. Bestätigt der Senat diese Einschätzung? Wenn nein, wie erklärt der Senat seine mangelnde Bereitschaft, die Fehler im Fall Norhan A. aufzuarbeiten und daraus Konsequenzen für zukünftig besseren Schutz abzuleiten?

Zu 9.:

Die in der Fragestellung gezogene Schlussfolgerung ist weder zwingend noch wird diese geteilt. Aus Sicht des Senats gilt es, jeden Femizid zu verhindern. Daher wird fortlaufend daran gearbeitet, den Schutz von Frauen und ihren Kindern zu verbessern. Aus diesem Grund wurde beispielsweise intensiv auf die datenschutzrechtliche Durchführbarkeit multiinstitutioneller Fallkonferenzen hingewirkt oder die elektronische Aufenthaltsüberwachung im neuen Sicherheits- und Ordnungsgesetz aufgenommen.

10. Warum sind Schulungen für involvierte Institutionen bzgl. häuslicher Gewalt und Femizidprävention nicht verpflichtend (vgl. Drucksache 19/23738, Antwort auf Frage 28-31), trotz der nachweislich hohen Gewaltvorfälle gegen Frauen und obwohl die Istanbul-Konvention (Art. 15) entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen verlangt?

Zu 10.:

Es besteht derzeit keine allgemeine Fortbildungspflicht für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Richterinnen und Richter, deren Regelung Aufgabe des Bundesgesetzgebers wäre. Im Hinblick auf die in Art. 97 Abs. 1 GG verbürgte richterliche Unabhängigkeit ist die Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht schwierig. In Berlin erscheint eine solche nicht notwendig, da innerhalb der Berliner Richterschaft eine stark ausgeprägte Fortbildungskultur besteht.

Für die Polizei Berlin wird auf die Antwort zur Frage 30 der Drucksache 19/23738 verwiesen, aus der sich entsprechende Verpflichtungen ergeben.

11. Gibt es einen Pool an Richter:innen für Hochrisikofälle? Sind für diese Schulungen verbindlich?

Zu 11.:

Eine spezialisierte Zuständigkeit bestimmter Richterinnen und Richter für Hochrisikofälle gibt es weder an den Straf- noch an den Familiengerichten.

Im „Rahmenkonzept zum Gefährdungsmanagement und zur Durchführung multiinstitutioneller Fallkonferenzen in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt und Stalking“ sind sogenannte „Hochrisikofallkonferenz-Richter:innen“ vorgesehen. Diese sind allerdings nicht für Entscheidungen in Hochrisikofällen zuständig, sondern können bei

Bedarf beratend an den multiinstitutionellen Fallkonferenzen in Hochrisikofällen teilnehmen, solange der Fall nur abstrakt besprochen wird. Da es sich ausschließlich um erfahrene Richterinnen und Richter handelt, ist eine spezielle Schulung nicht vorgesehen. Ein Auftakttreffen fand bei der für die Organisation der Hochrisikofallkonferenzen zuständigen Stelle im Landeskriminalamt statt.

Für Familien- und Jugendrichterinnen und -richter sowie für Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte enthalten die Regelungen des § 23b Abs. 3 Gerichtsverfassungsgericht und § 37 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz bundesgesetzliche fachliche Qualifikationserfordernisse.

Berlin, den 24. November 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport